SATZUNG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 DER GEMEINDE AM SALZHAFF "CAMPINGPLATZ AM SALZHAFF" -WESTLICHER TEIL- -TEILBEREICH 1-

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), in Anwendung der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) vom 22. Januar 1991, zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

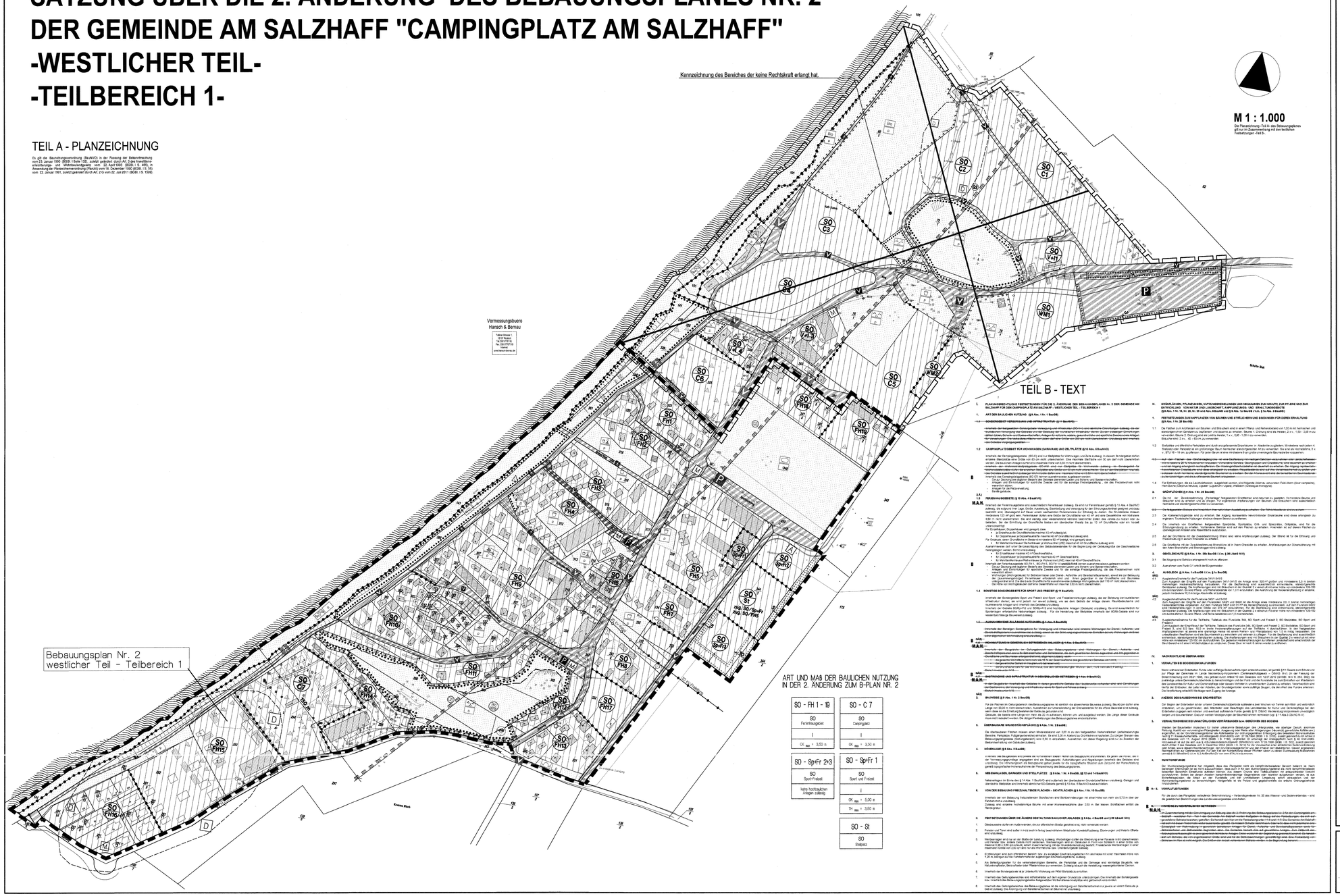

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 DER GEMEINDE AM SALZHAFF FÜR DEN CAMPINGPLATZ AM SALZHAFF - WESTLICHER TEIL - TEILBEREICH 1

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 SONDERBEREICH VERSORGUNGS- UND INFRASTRUKTUR (§ 11 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten Sondergebiets Versorgung und Infrastruktur (SO FH 1) sind sämtliche Einrichtungen zulässig, die der bestimmungsgemäßen Versorgung des Gebietes und der Gewährung der touristischen Infrastruktur dienen. Zu den zulässigen Einrichtungen gehören insbesondere die Rezeption, Verwaltungsgebäude, Gastronomie, Sanitärgebäude, Stellplätze, Spielplätze, Sportanlagen, Freizeitanlagen, Versorgungseinrichtungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Grünflächen und Wasserflächen. Die Anlagen müssen der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen und dürfen nicht über die für den Campingplatz notwendigen Anlagen hinausgehen.

1.2 CAMPINGPLATZGEBIET FÜR HOHWAGEN (DAUERWAGEN) UND ZELTPLÄTZE (§ 10 Abs. 3 BauNVO)

Innerhalb des Sondergebietes (SO-C) sind nur Stellplätze für Hohlwagen (Dauerwagen) zulässig. In diesem Sondergebiet dürfen einzelne Stellplätze eine Größe von 80 qm nicht überschreiten. Eine mittlere Stellfläche von 50 qm darf nicht überschritten werden. Die Stellplätze sind mit Hohlwagen (Dauerwagen) und Zelten zu belegen.

Innerhalb des Campingplatzgebietes (SO-C) sind nur Stellplätze für Hohlwagen zulässig. In diesem Sondergebiet dürfen einzelne Stellplätze eine Größe von 80 qm nicht überschreiten. Eine mittlere Stellfläche von 50 qm darf nicht überschritten werden. Die Stellplätze sind mit Hohlwagen und Zelten zu belegen.

Innerhalb des Campingplatzgebietes (SO-C) sind nur Zeltplätze zulässig. Die Zeltplätze sind mit Zelten zu belegen.

Innerhalb des Campingplatzgebietes (SO-C) sind nur Ausnahmen zulässig und zwar:

- Die zur Deckung des täglichen Bedarfs des Gebietes dienenden Läden und Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für soziale Zwecke und Anlagen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die den Festwiesen nicht widersprechen dürfen
- Anlagen für die Fernsehversorgung
- Sendeanlagen

1.3 FERIENHAUSGEBIETE (§ 10 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb der Ferienhausgebiete sind ausschließlich Ferienhäuser zulässig. Es sind nur Ferienhäuser gemäß § 10 Abs. 4 BauNVO zulässig, die aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung, Einrichtung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind, Gelegenheit auf Zeit zum wiederholten Personenaufenthalt zu Erholung zu bieten. Die Grundzüge müssen mindestens 120 m² groß sein. Ferienhäuser dürfen eine Größe der Grundfläche von 40 m² und eine Gesamtlänge von Hauptsaum von 12 m nicht überschreiten. Die Ferienhäuser müssen in einer Reihe mit einem Abstand von 3,00 m zueinander stehen. Bei der Errichtung der Grenzhäuser bleiben der Abstand zur Grundstücksgrenze und der Abstand zu den Nachbarhäusern unberücksichtigt.

Es sind nur folgende Grundrisstypen zulässig:

- a. Grundrisstyp mit Doppelhauser wird gespeist, dies
  - a. Einzelhäuser die Grundfläche die maximal 40 m² nicht überschreitet,
  - b. Doppelhäuser a Doppelhaushälfte maximal 40 m² Grundfläche zulässig sind.
- b. Grundrisstyp mit Doppelhauser wird gespeist, dies Einzelhäuser
  - a. Ein Nebenhaus maximal Ferienhaus a (Kühlschrank) 20 m² Grundfläche zulässig sind.

Ausnahmsweise darf unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes für die Begründung der Gestaltungsfläche der Geschossbauten Vorsprüngen werden. Somit zulässig:

- für Doppelhauser maximal 4 m Vorsprung
- für Einzelhauser maximal 2 m Vorsprung
- für Nebenhaus maximal 1 m Vorsprung

Innerhalb der Ferienhausgebiete SO-FH 1, SO-FH 3, SO-FH 14 und SO-FH 19 sind ausnahmsweise Lagerhäuser zulässig.

Innerhalb der Ferienhausgebiete SO-FH 1, SO-FH 3, SO-FH 14 und SO-FH 19 sind ausnahmsweise Lagerhäuser zulässig.

Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke und für die sonstige Freizeitgestaltung, die den Festwiesen nicht widersprechen dürfen.

Es sind ausnahmsweise für Bestandsmieter oder Gäste, Aufschlüsse und Bestandsfestwiesen, sowie ein zur Bebauung des Gesamtvorgangs (SO) Ferienhauser entstehen und zwar: Einen zugelassen in der Gestaltung und Bestandsfestwiesen, Ferienhäuser, Ferienhäuser, Ferienhäuser